

## § 2

Der 2. Nachtrag zu den Berichtigungen des Heftes 20 — Feuerungsbauarbeiten außer Abbrucharbeiten — der Preisanordnung Nr. 44X0 vom 1. April 1966 — Neubauleistungen — wird in Kraft gesetzt.\*

## § 3

Die Ergänzungen der nachstehenden Preisanordnungen werden in Kraft gesetzt:\*\*

1. Preisanordnung Nr. 4410/1\*\*\*  
— Neubauleistungen —  
vom 1. November 1973

Heft 1

Spezielle Kalkulationsrichtlinie;

2. Preisanordnung Nr. 4415/1\*\*\*  
— Baureparaturen —  
vom 1. November 1973

Heft 1

Spezielle Kalkulationsrichtlinie.

## § 4

Der Preiskatalog für typische Meliorationsleistungen vom 24. November 1972\*\*\*\* wird für

- die dem Ministerium für Bauwesen unterstehenden volkseigenen Kombinate und Betriebe,
- die den Räten der Bezirke, Kreise und Städte unterstehenden Kombinate, Betriebe und Produktionsgenossenschaften des Bauwesens, die Meliorationsleistungen erbringen,

in Kraft gesetzt.

## § 5

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1975 in Kraft. Sie gilt für alle von diesem Zeitpunkt an abzugebenden verbindlichen Preisangebote für Neubauleistungen bzw. für alle von diesem Zeitpunkt an abzurechnenden Lieferungen und Leistungen auf dem Gebiet der Baureparaturen.

(2) Gleichzeitig tritt die Verfügung vom 17. November 1970 über die Abgrenzung von Rodungs- und Planierungsarbeiten (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Bauwesen Nr. 1/2/3 1971 S. 1) außer Kraft.

Berlin, den 29. Oktober 1974

**Der Minister für Bauwesen**

**J u n k e r**

\* s. S. 512

\*\* Die Veröffentlichung der Ergänzungen erfolgt in den Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Bauwesen Nr. 11.

\*\*\* In Kraft gesetzt durch Anordnung Nr. 2 vom 1. November 1973 über die Inkraftsetzung und Herausgabe von speziellen Kalkulationsrichtlinien für den Bereich des Bauwesens (GBI. I Nr. 52 S. 522).

\*\*\*\* In Kraft gesetzt durch Verfügung vom 24. November 1972 über Preise für typische Meliorationsleistungen (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft Nr. 12 S. 178).  
Der Preiskatalog ist zu beziehen über den VEB Ingenieurbüro für Meliorationen, 131 Bad Freienwalde, Goethestraße 1.

**Anordnung Nr. 2\*****über die Bedingungen für die Pflichtversicherung  
der Tierhalter****— Schlachttierversicherung —**

**vom 25. Oktober 1974**

Auf Grund des § 5 der Verordnung vom 25. April 1968 über die Versicherung der sozialistischen Betriebe der Landwirtschaft, Nahrungsgüterwirtschaft und Forstwirtschaft sowie über die Tierseuchen- und Schlachttierversicherung der Tierhalter (GBI. II Nr. 57 S. 307) und im Zusammenhang mit dem verstärkten Übergang zur Schlachtkörpervermarktung wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

## § 1

Der § 1 der Anordnung vom 22. Mai 1968 über die Bedingungen für die Pflichtversicherung der Tierhalter — Schlachttierversicherung — (GBI. II Nr. 57 S. 318) erhält folgende Fassung:

## „§ 1

**Umfang des Versicherungsschutzes**

(1) Die Lieferer von Schlachttieren (nachstehend Lieferer genannt) sind bei der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik gegen Schäden versichert, die dadurch entstehen, daß ganze Tierkörper oder mehr als die Hälfte des Fleisches von Schlachttieren der Tierarten Rinder, Schweine und Schafe nach ordnungsgemäßer Schlachtung (Normalschlachtung) bei der Fleischuntersuchung als tauglich nach Behandlung, minderwertig, minderwertig nach Behandlung oder untauglich beurteilt werden.

(2) Bei der Lebendvermarktung und bei der Schlachtkörpervermarktung erstreckt sich der Versicherungsschutz auf Schäden infolge von Mängeln, die in den Rechtsvorschriften über die Lieferung von Schlachttieren als Mängel bei der Lebendvermarktung festgelegt sind. Eine Entschädigung wird nur dann geleistet, wenn

— bei der Lebendvermarktung der Besteller auf der Grundlage der Rechtsvorschriften einen versicherten Mangel anzeigt und nachträglich zu Lasten des Lieferers eine Neufestsetzung des Preises vomimmt;

— bei der Schlachtkörpervermarktung der Lieferer nach den dafür geltenden Rechtsvorschriften im Umfang des mangelbedingten Grades der Tauglichkeit des Schlachttieres eine entsprechende Preisminderung zu gewähren hat.

(3) Bei der Lebendvermarktung und bei der Schlachtkörpervermarktung werden die Behandlungskosten entschädigt, wenn das Fleisch als tauglich nach Behandlung beurteilt wird und der Lieferer zur Zahlung der Behandlungskosten verpflichtet ist.“

## § 2

**Inkrafttreten**

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1975 in Kraft.

Berlin, den 25. Oktober 1974

**Der Minister der Finanzen**

**B ö h m**

\* Anordnung (Nr. 1) vom 22. Mai 1968 (GBI. II Nr. 57 S. 318)